

Satzung des Forum Transregionale Studien

Stand: 13.07.2016

§ 1 Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit, allgemeine Bestimmungen

- (1) Das "Forum Transregionale Studien" (Forum) ist eine von verschiedenen Forschungsorganisationen getragene *Einrichtung* zur Förderung transregionaler Studien mit Sitz in Berlin. Diese im Folgenden Trägerinstitutionen genannten Institutionen bzw. ihre Einrichtungen sollen jeweils für Forschungen verantwortlich sein, die als transregionale Studien bezeichnet werden können. Dies können Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.
- (2) Mitglieder des Vereins sind die Trägerinstitutionen, vertreten durch ihre Leiterinnen oder Leiter. Diese können ständige Stellvertreter bestimmen, die fachlich einschlägige Professorinnen oder Professoren sein sollen. Der Aufnahmeantrag eines neuen Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgabe des Forums

- (1) Das Forum dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft, indem es transregionale Forschung fördert, insbesondere mit den unter (2) genannten Mitteln und in den unter (3) genannten Formen.

Satzung Forum Transregionale Studien

(2) Zu diesem Zweck

- führt das Forum Forschungsvorhaben durch, die der Zielsetzung entsprechen und erhebliche Erkenntnisfortschritte erwarten lassen,
- beruft das Forum hervorragende Gelehrte aus dem In- und Ausland auf Zeit, namentlich aus Regionen, die Gegenstand von Forschungsvorhaben sind,
- fördert das Forum den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Regionalforschung, indem Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen der Forschungsvorhaben beschäftigt werden,
- führt das Forum öffentliche und interne Veranstaltungen zur Diskussion und Präsentation von Forschungsvorhaben und -ergebnissen durch und sorgt für ihre zeitnahe Veröffentlichung.

(3) Das Forum fördert transregionale Forschung insbesondere durch

- den Aufbau von Netzwerken zwischen verschiedenen Einrichtungen der Regionalforschung im Bundesgebiet,
- Verbindung der Regionalforschung mit den systematischen Disziplinen,
- Verbindung mit auswärtigen Institutionen und Interessenten der kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Praxis.

§ 3 Zusammenarbeit mit den Trägerinstitutionen

- (1) Die Trägerinstitutionen werden gebeten, die Zwecke des Forums im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu fördern. Das Nähere regeln Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägerinstitutionen und dem Forum.
- (2) Die Einrichtungen der Trägerinstitutionen stehen den am Forum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarungen offen.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Forums sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Der/die Wissenschaftliche Koordinator/-in führt die Geschäfte des Forums nach den Richtlinien des Vorstands.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Forums. Sie stellt den jährlichen Haushaltsplan fest. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung prüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als *fördernde Mitglieder* rechtsfähige natürliche oder juristische Personen aufnehmen, die sich verpflichten, dem Verein einmalig oder regelmäßig erhebliche Zuwendungen zu machen oder ihn auf sonstige Weise zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand [§ 6], die/den Vorsitzende/-n des Vorstands, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats [§ 7] und den/die Wissenschaftlichen Koordinator/-in [§9].
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.

Satzung Forum Transregionale Studien

- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Versammlungsleitung bis zur Neubesetzung des Amtes ausübt. Bei Verhinderung schlägt der oder die Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder eine Person für die Versammlungsleitung vor. Die Schriftführung übernimmt der oder die wissenschaftliche Koordinator/-in oder dessen/deren Vertretung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse sollen einstimmig, sie müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Wahl des Vorstands und seines/-r Vorsitzenden erfolgt mit absoluter Mehrheit der statutengemäßen Mitgliederzahl. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen. Alle Beschlüsse können mit den oben genannten Mehrheiten auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (9) Ordentliche Mitglieder bzw. von diesen bestellte ständige Stellvertreter/-innen nach § 1 Abs. 2, die an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied in Schrift- oder Textform durch eine Vollmacht übertragen. Diese Vollmacht ist als Anlage dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.
- (10) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung werden der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sowie, soweit zweckmäßig, Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und privaten Zuwendungsgeber eingeladen. Sie haben beratende Stimme.
- (11) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung des Forums beschließen, die insbesondere die Stellung der am Forum tätigen Wissen-

Satzung Forum Transregionale Studien

schaftler regelt. Sie kann auch vorsehen, dass Teile des Forums von einem/-r Wissenschaftler/-in geleitet werden, der nicht Mitglied des Vorstands ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer sein; sie sollen einer Trägerinstitution angehören und können auch Mitglieder des Vereins im Sinne von § 1 Abs. 2 sein.
- (2) Ihre Wahl soll im Benehmen mit der Trägerinstitution erfolgen, der sie angehören. Die Verpflichtungen der Gewählten während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand werden im Einvernehmen mit der betreffenden Einrichtung geregelt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstands ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er/sie führt in Zusammenarbeit mit dem/-r Wissenschaftlichen Koordinator/-in die laufenden Ge-schäfte und stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
- (4) Ist der/die Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er/sie in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch seine Stellvertreter/-innen in der Reihen-folge des Lebensalters, in sonstigen Angelegenheiten durch den/die Wissenschaftli-chen Koordinator/-in vertreten, sofern nicht er/sie selbst oder die Mitgliederver-sammlung eine andere Regelung trifft.
- (5) Der/die Vorsitzende wird in der Regel für fünf Jahre gewählt. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Hat die erforderliche Neuwahl nicht rechtzeitig stattgefunden oder tritt die gewählte Person ihr Amt erst später an, so bleibt der/die bisherige Vorsitzende entsprechend länger im Amt.
- (6) Der Vorstand berät regelmäßig über die wissenschaftliche Leitung des Forums, ins-besondere über die geplanten thematischen Schwerpunkte, die zu fördernden Vorha-ben, die einzuladenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die wissen-schaftlichen Veranstaltungen. Der Vorstand bemüht sich um einvernehmliche Mei-nungsbildung.

Satzung Forum Transregionale Studien

- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können aus Mitteln des Vereins eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-
pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Höhe der Ehrenamts-
pauschale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Forums und Fragen seiner institutionellen Entwicklung. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über Anträge und über längerfristige Einladungen gibt er ein Urteil ab und legt im Einzelfall fest, inwieweit externe Gutachter/innen herangezogen werden. Zur Festlegung von thematischen Schwerpunkten und zur Wahl neuer Mitglieder des Vorstands nimmt der Beirat vor der Entscheidung Stellung.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Sie werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Vorstands auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Regelfall sind zwei Amtsperioden. Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand einberufen. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Zum Verfahren gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand und der/die Wissenschaftliche Koordinator/-in nehmen an den Sitzungen des Beirats teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung wird zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Satzung Forum Transregionale Studien

§ 8 Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Trägerinstitutionen können, auch im Zusammenwirken mit auswärtigen Wissenschaftler/-innen, Forschungsvorhaben vorschlagen, die im Rahmen und mit Mitteln des Forums durchgeführt werden sollen. Sie sollen in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl von Forschungsvorhaben fällt nach Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat der Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Einstellungen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben sowie über die Berufung auswärtiger Gelehrter auf Vorschlag der Projektleiter/-innen, bei längerfristigen Berufungen nach Beratung mit dem Wissenschaftlichen Beirat. Die gegenseitigen Verpflichtungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Berufenen festgelegt.
- (4) Die berufenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wohnen und arbeiten in Berlin oder an dem Institut einer Trägereinrichtung; sie nehmen an gemeinsamen Veranstaltungen des Forums teil. Das Forum unterstützt sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bei ihrer Forschungsarbeit und stellt ihnen, soweit sie von ihrer Heimateinrichtung nicht für die Forschung freigestellt worden sind, ein Stipendium oder ein Gehalt zur Verfügung.

§ 9 Wissenschaftliche/-r Koordinator/-in

- (1) Der/die Wissenschaftliche Koordinator/-in ist nach den Richtlinien des Vorstands für die Verwaltungsgeschäfte des Forums, insbesondere den wissenschaftlichen Betrieb, verantwortlich und leitet die Geschäftsstelle des Forums. Er/sie kann einzelne Aufgaben der allgemeinen Verwaltung einer geeigneten Einrichtung übertragen.
- (2) Der/die Wissenschaftliche Koordinator/-in wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzung Forum Transregionale Studien

§ 10 Finanzierung

Der Verein wird durch öffentliche und private Zuwendungen finanziert. Die Zweckbestimmung dieser Zuwendungen muss mit den satzungsgemäßen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Unabhängigkeit des Vereins darf durch die Annahme dieser Mittel nicht gefährdet werden.

§ 11 Austritt, Auflösung, Satzungsänderung

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Laufende Forschungsvorhaben werden durch den Austritt einer Trägerinstitution nicht berührt. Natürliche Mitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihren Austritt erklären.
- (2) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsförderung.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen dieser Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den

Andreas Eckert

Vorstandsvorsitzender